

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der nordluft Wärme- und Lüftungstechnik GmbH & Co. KG

## § 1 - Geltung der Bedingungen und Begriffsbestimmungen

1. Mit Auftragserteilung, spätestens aber mit Entgegennahme des Liefergegenstandes oder der Leistung, gelten die nachstehenden AGB als angenommen und werden Vertragsbestandteil.
2. Angebote und Lieferungen oder Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Abweichende AGB des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere AGB gelten ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung auch für alle zukünftige Geschäftsbeziehungen.
3. Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, die diesen Vertrag eingehen, ohne dabei einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Im Übrigen wird auf § 13 BGB verwiesen.
4. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln. Im Übrigen wird auf § 14 BGB verwiesen.
5. Wie Unternehmer i.S.d. dieser AGB werden auch behandelt: Behörden, Kirchen und soziale Einrichtungen, sowie alle sonstigen juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen.
6. Abnehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

## § 2 - Angebote

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn die Bestellung von uns durch Brief, Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Kommunikation bestätigt worden ist. Wird eine Bestellung sofort ausgeführt, ist die Rechnung gleichzeitig die Auftragsbestätigung. Entsprechend gelten Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung erst dann als angenommen, wenn sie von uns bestätigt werden.
3. Maße, Gewichte und sonstige technische Daten, Abbildungen und Zeichnungen in Katalogen, Prospekten und anderen Medien sind unverbindliche Annäherungswerte. Technische und konstruktive Änderungen an den bestellten und von uns herzustellenden Liefergegenständen bleiben vorbehalten.
4. Wir behalten uns das Eigentum und das Urheberrecht an allen Unterlagen ausdrücklich vor. Ohne unser schriftliches Einverständnis dürfen Angebote und dazu gehörende Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## § 3 - Preise, Preisänderungen

1. Die von uns bestätigten Preise verstehen sich vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Vereinbarung ab Werk zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto und Versicherungskosten nicht ein.
2. Treten bei einer Lieferung, welche an einem Tage erfolgt, der vier Monate nach Vertragsschluss liegt, Änderungen der Preisgrundlage ein (z.B. Preiserhöhungen bei Grundstoff-, Material-, Lohn-, Transport- oder Lagerkosten) behalten wir uns eine entsprechende Preispassung nach vorheriger Information des Abnehmers vor. Die Preispassung kann nur innerhalb von zwei Monaten nach Eintreten der Preiserhöhung von uns geltend gemacht werden. Die einzelnen Kostenelemente und deren Erhöhung müssen bei Ermittlung des neuen Preises angemessen berücksichtigt werden. Sollten sich einzelne Kostenelemente dabei sogar gesenkt haben, ist auch dies bei der Neufindung des Preises zu berücksichtigen. Falls die Preiserhöhung mehr als 5 % des in der Auftragsbestätigung genannten Preises beträgt, ist der Abnehmer berechtigt, binnen eines Monats ab Mitteilung der Preisänderung vom Vertrag zurückzutreten.
3. Sollten bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart worden sein, so gelten unsere am Lieferort gültigen Preise.

## § 4 - Liefer- und Leistungszeit

1. Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies betrieblich notwendig und sinnvoll ist.
2. Terminzusagen sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
3. Lieferverzug tritt nicht ein, wenn der Abnehmer seinerseits die von ihm zu beschaffenden Unterlagen (technischer Spezifikationen, Genehmigungen, Freigaben, Bestellungen und sonstiger für die Durchführung des Vertrages wesentlicher Voraussetzungen) nicht beigebracht hat.
4. Lieferverzug tritt nicht ein, wenn unvorhersehbare Umstände die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich macht. Dazu zählen insbesondere Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung des Vormaterials, erheblicher Personal- ausfall durch Krankheit, Streiks, gleich ob diese Ereignisse im eigenen Betrieb oder im Betrieb eines Zulieferers auftreten. Solche Ereignisse berechtigen uns, die Lieferfrist angemessen zu verlängern. Soweit die Lieferung unmöglich oder unzumutbar wird, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
5. Der Abnehmer kann 14 Tage nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist uns auffordern, zu liefern. Will der Abnehmer vom Vertrag zurücktreten, mindern und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er uns nach Verzugsbeginn eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hierbei sind stets die Regelungen des § 7 (Haftung) zu beachten.

## § 5 - Versand, Gefahrübergang

1. Mangels Versandvorschrift wählen wir nach bestem Ermessen die günstigste Versandart.
2. Ist der Abnehmer Unternehmer und wird die Ware auf seinen Wunsch hin ihm zugesandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware spätestens mit Verlassen des Werkes auf diesen über. Ist der Abnehmer Unternehmer, so geht diese Gefahr bei einer Holschuld bereits mit Aussonderung der Ware und vereinbarungsgemäßer Bereitstellung auf den Abnehmer über – bei einer Schickschuld ab der Übergabe an die Transportperson.
3. Ist der Abnehmer Unternehmer und die Ware ist versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

## § 6 - Gewährleistung

- Bei Geschäften mit einem Unternehmer ist eine Sachmangelhaftung beim Verkauf gebrauchter Sachen ausgeschlossen. Bei Geschäften mit Verbrauchern ist die Sachmangelhaftung beim Verkauf gebrauchter Sachen auf ein Jahr begrenzt. Für den Verkauf neuer Sachen gelten die nachfolgenden Regelungen:
1. Für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB gilt:
    - a) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 2 Jahre ab Erhalt der Ware.
    - b) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen in folgenden Fällen: Mängel, die auf fehlender Wartung gemäß Bedienungsanleitung beruhen, wenn versulztes Heizöl verwendet worden ist oder dem Heizöl unzulässige Mischungen beigegeben worden sind, Frostschäden, Baumängeln, Montagemängeln, unsachgemäßer Behandlung, unsachgemäßer Verwendung, ungenügender Schornsteinanlage, natürlicher Abnutzung, Nachlassen von Dichtungen, Rost, chemischen oder elektrischen Einflüssen, übermäßiger Beanspruchung, gewaltsamer Zerstörung, Verwendung ungeeigneter Betriebs- oder Heizmittel, Verwendung ungeeigneter Baugründe oder in allen anderen mit den vorstehenden Fällen vergleichbaren Fällen.
    - c) Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Abnehmer seine Zahlungspflicht uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht. Der Abnehmer ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine Untersuchung der Ware durch Dritte zu gestatten.
    - d) Minderung und Rücktritt sind nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 440, 441 BGB möglich. Hierbei sind stets die Regelungen des § 7 (Haftung) zu beachten.
    - e) Eine irgendetwe geartete Garantie wird nicht übernommen. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
  2. Für Unternehmer i.S.d. § 14 BGB gilt:
    - a) Mängelansprüche stehen dem Abnehmer nur zu, wenn er seiner Untersuchungs- und Rückgepflicht gemäß § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennbare Mängel müssen unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Erhalt der Ware und nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich mitgeteilt werden.
    - b) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 1 Jahr ab Erhalt der Ware. Dies gilt nicht für den Fall, dass ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder dass dem Liefergegenstand Eigenschaften fehlen, die zugesichert wurden.
    - c) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen in folgenden Fällen: Mängel, die auf fehlender Wartung gemäß Bedienungsanleitung beruhen, wenn versulztes Heizöl verwendet worden ist oder dem Heizöl unzulässige Mischungen beigegeben worden sind, Frostschäden, Baumängeln, Montagemängeln, unsachgemäßer Behandlung, unsachgemäßer Verwendung, ungenügender Schornsteinanlage, natürlicher Abnutzung, Nachlassen von Dichtungen, Rost, chemischen oder elektrischen Einflüssen, übermäßige Beanspruchung, gewaltsame Zerstörung, ungeeignete Be-

triebs- oder Heizmittel, ungeeigneter Baugrund oder in allen anderen mit den vorstehenden Fällen vergleichbaren Fällen.

- d) Weist die Ware einen von uns zu vertretenden Mangel auf werden wir diesen nach unserer Wahl auf unsere Kosten beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Voraussetzung dafür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Hierbei sind stets die Regelungen des § 7 (Haftung) zu beachten. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Abnehmer seine Zahlungspflicht uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht. Der Abnehmer ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine Untersuchung der Ware auch durch Dritte zu gestatten.
- e) Minderung und Rücktritt sind nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 440, 441 BGB möglich. Hierbei sind stets die Regelungen des § 7 (Haftung) zu beachten.
- f) Eine irgendetwe geartete Garantie wird nicht übernommen. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

## § 7 - Haftung

1. Ist der Abnehmer Verbraucher und hat er Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises. Hat er Anspruch auf Schadensersatz (statt der Leistung) beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises.
2. Ist der Abnehmer ein Unternehmer, sind Ansprüche gemäß §§ 284, 286 BGB bei leichter Fahrlässigkeit unsererseits ausgeschlossen. Entgangener Gewinn, sowie mittelbare und Folgeschäden können nicht geltend gemacht werden. Grundsätzlich haften wir bei allen Schadensersatzansprüchen nur bis zu einer Höhe des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens.
3. Im Übrigen haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch nur beschränkt auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Dies gilt für sämtliche gesetzliche Vertreter, Organe, Mitarbeiter, Angestellte und Erfüllungsgehilfen. Soweit uns keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung angelastet werden kann, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wesentlicher Vertragspflichten bleibt unberührt. Ebenso die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 8 - Zahlung

1. Soweit die Zahlungsbedingungen nicht schon bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, gelten die in unseren Rechnungen angegebenen Zahlungsmodalitäten und Zahlungstermine als verbindlich. Die Fristen beginnen mit Eingang der Rechnung.
2. Ansonsten sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu leisten. Eine Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
3. Schecks und Wechsel können nach vorheriger Vereinbarung Zahlungshalber angenommen werden. Die Zahlung gilt mit der Einlösung als erfolgt. Diskontspesen und Zinsen sind zu vergüten.
4. Kommt der Abnehmer mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle - auch gestundete Forderungen aus laufenden Geschäften - sofort fällig. Dies gilt auch im Falle der Zahlungseinstellung des Abnehmers, eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, von Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen, oder eines Wechsel- oder Scheckprotestes gegen ihn.
5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden Jahreszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz bei einem Verbraucher i.S.d. § 13 BGB fällig und 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz bei einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB. Die Geldtendmachung eines höheren Zinsschadens und weiterer Schäden bei Verzug bleibt vorbehalten.
6. Der Abnehmer kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistung verweigern oder sie zurückhalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
7. Sofern uns Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Abnehmers begründen und der Abnehmer trotz entsprechender Aufforderung nicht zur Vorkasse oder zur Stellung einer anderen geeigneten Sicherheit bereit ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
8. Der Abzug von Skonto bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung.

## § 9 - Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen – einschließlich Saldoforderungen – aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Abnehmer unser Eigentum.
2. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Vorbehaltsware sowie betreffend der Schäden, die durch diese verursacht werden können, mit Ablieferung oder Versendung der Ware auf den Eigentumsvorbehaltskäufer übergeht.
3. Im Falle einer Vertragsverletzung durch den Vorbehaltskäufer, insbesondere bei Zahlungsverzug, wird der gesamte Kaufpreis sofort fällig und es kann die unverzügliche Herausgabe der Ware verlangt werden.
4. Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Seine Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Abnehmer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Bei Zahlungseinstellung und bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einziehungsermächtigung.
5. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten bzw. verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Verbindung zu. Erwirbt der Abnehmer das Alleineigentum an der neuen Sache, so besteht Einigkeit darüber, dass der Abnehmer uns im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten bzw. verbundenen Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
6. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit der anderen Ware - und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung oder Verbindung - weiterveräußert, so gilt die nach Abs. 4 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren veräußert wird.
7. Der Abnehmer hat uns Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretene Forderung unverzüglich mitzuteilen.
8. Der Abnehmer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung von Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretene Forderungen und zu deren Wiederbeschaffung aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
9. Die uns nach dieser Vereinbarung zustehenden Sicherheiten geben wir auf Verlangen des Abnehmers nach unserer Wahl insoweit frei, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt.

## § 10 - Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Ist der Abnehmer Verbraucher, so ist Erfüllungsort für die Lieferung der Wohnsitz des Abnehmers. Es gilt der allgemeine Gerichtsstand.
2. Für den Fall, dass der Abnehmer Unternehmer ist, gilt als Gerichtsstand der Sitz unserer Firma. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen. Darüber hinaus sind wir auch berechtigt, unsere Ansprüche am allgemeinen Gerichtsstand des Abnehmers geltend zu machen. Erfüllungsort für die Lieferung, für die Zahlung und alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unserer Firma.
3. Es gilt ausschließlich das Deutsche Recht. Die Anwendung des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

## § 11 - Datenschutz

Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten über den Abnehmer, gleichgültig ob diese von dem Abnehmer selbst oder von Dritten stammen, im Rahmen der Datenschutzgesetze zu Eigenzwecken zu speichern und zu verarbeiten. Eine Benachrichtigung nach § 33 BDSG ist hiermit erfolgt.

## § 12 - Sonstiges

Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam sein, hat dies nicht die Gesamtnichtigkeit zur Folge. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.